

2381 097

5

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

HessDV - KRG 45 v. 11. Juli 1947, GVBl. 44, § 4 Abs. 2 - 4

Diese Vorschriften bezwecken lediglich einen Ausgleich für die Schlechterstellung der Miterben des Hofeigentümers, welche diese als weichende Erben durch das Reichserbhofgesetz hinsichtlich ihrer Abfindungen erfahren haben.

BGH, Beschl. v. 3. Februar 1959 - V BLw 38/58 OLG Frankfurt,
ZS in Kassel

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Mühlenbesitzers Karl L. [REDACTED] in O. [REDACTED],
Kreis B. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Gustav L. [REDACTED] in St. [REDACTED] bei W. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

wegen eines Ausgleichsanspruchs

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Februar 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Meyer und Hachenberg

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Ferienzivilsenats in Kassel vom 17. Juli 1958 des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main wird auf Kosten des
Antragstellers, der dem Antragsgegner die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu er-
statten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerde-
verfahren auf 20 000.- DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten sind Söhne aus der Ehe des am 23. Juli 1923 verstorbenen Landwirts Karl L. und der noch lebenden Johanna L. geb. Be. Aus dieser Ehe sind ferner zwei Töchter hervorgegangen.

Die Mutter der Beteiligten war Eigentümerin des in den Grundbüchern von W. Band 5 Blatt 123 und von U. Band 8 Artikel 181 eingetragenen Grundbesitzes, der aus einem Bauernhof und einem Mühlenbetrieb besteht. Diese Besitzung war gemäß dem Waldeck'schen Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909 (Wald.Reg.Bl. 1910 S. 1 ff) in die Güterrolle eingetragen.

Die Mutter der Beteiligten übergab am 29. Mai 1933 dem Antragsgegner formlos den gesamten Grundbesitz mit lebendem und totem Inventar mit Ausnahme eines Grundstücks von 3,70 a und ließ ihn durch gerichtlich beurkundete Erklärung vom selben Tage an den Antragsgegner auf. In der Auflassungsurkunde bewilligte der Antragsgegner seiner Mutter ein Nießbrauchsrecht an dem übergebenen Grundbesitz für die Dauer von 10 Jahren und für die Zeit nach dessen Ablauf ein Einsitz- und Anteilsrecht. Auf den in der Gemarkung W. belegenen Grundstücken bewilligte der Antragsgegner für den Antragsteller die Eintragung einer Hypothek von 2 500 RM und für seine Schwester Emilie die Eintragung einer solchen von 5 000 RM. Der Eigentumsübergang wurde am 24. August 1933 im Grundbuch eingetragen. Am 25. Januar 1935 wurde die landwirtschaftliche Besitzung in die Erbhöferrolle eingetragen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100 000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zwischen den Beteiligten schwebte im Jahre 1934 wegen der Abfindung des Antragstellers ein Rechtsstreit. Dieser erhielt eine solche von insgesamt 6 000 RM.

Die Einheitswerte beliefen sich im Jahre 1935 für den Hof auf 12 000 RM und für den Mühlenbetrieb auf 4 360 RM. In den Jahren 1952 bis 1957 hat der Antragsgegner eine Reihe von Grundstücken an verschiedene Käufer veräußert.

Der Antragsteller hat in dem gegenwärtigen Verfahren behauptet, der Antragsgegner habe im ganzen etwa 20 000 qm zu einem Preise von 180 000 DM veräußert, und geltend gemacht, die landwirtschaftliche Besitzung sei zur Zeit der Übergabe ein Auerbengut gewesen und später Erbhof geworden. Hieraus hat er abgeleitet, daß ihm als weichendem Erben ein Teil des Verkaufserlöses als Ausgleich zustehe. Er hat beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen, an ihn einen angemessenen, der Höhe nach vom Gericht zu bestimmenden Betrag als Ausgleich gemäß § 4 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S.44) zu zahlen.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dieser Antrag sei nicht schlüssig; denn bei dem Übergabevertrag vom 29. Mai 1933 habe es sich nicht um eine erbhofrechtliche Erbfolge gehandelt und die landwirtschaftliche Besitzung sei damals auch noch nicht Erbhof gewesen. Das Reichserbhofrecht habe den Übergabevertrag unberührt gelassen. Es sei daher hier ebenso wenig anwendbar wie das Kontrollratsgesetz Nr. 45 und die Verordnung vom 11. Juli 1947. Außerdem habe er durch die Veräußerung der Grundstücke nur rund 40 000 DM Erlöst, die er zur Wertverbesserung des Hofes und insbesondere auch des Mühlen-

betriebes verwendet habe. Zu demselben Zweck habe er auch eine Hypothek aufgenommen, die zur Zeit noch mit 30 000 DM valutierte.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Seine sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen bisherigen Antrag weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 1 LWVG zulässig, aber nicht begründet.

Das Beschwerdegericht hat einen Ausgleichsanspruch des Antragstellers auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 der Hess. Verordnung vom 11. Juli 1947 verneint, weil weder das Erbhofrecht noch sonstiges Höfe- oder Anerbenrecht auf seine Rechtsstellung eingewirkt hätte.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts setzt der Ausgleichsanspruch nach § 4 DV voraus, daß der Anerbe den Erbhof nach Erbhofrecht erlangt hat oder doch die Gestaltung der Rechtsverhältnisse sich wenigstens hinsichtlich der Ansprüche der Miterben nach Erbhofrecht richtete. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: § 4 Abs. 1 DV spreche zwar nur von einem "bisherigen Erbhof" und nicht von einem nach Erbhofrecht erlangten Hof. Daß das Gesetz einen Erwerb nach diesem Recht im Auge habe, folge aus dem Zweck der Bestimmungen. Das Reichserbhofgesetz habe den Anerben gegenüber den Miterben besonders stark be-

günstigt. Diese hätten hinsichtlich des Erbhofs keinerlei Erb- und Pflichtteilsansprüche gehabt, sondern seien auf die Versorgungsansprüche aus § 30 REG angewiesen gewesen. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Belastung des Anerben sei nach § 24 REG unzulässig gewesen. Diese Regelung habe auch die Übergabeverträge beeinflusst; denn die Anerbengerichte hätten diese nur genehmigt, wenn ihr Inhalt den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes entsprochen habe. Auf der anderen Seite habe der Anerbe den Erbhof grundsätzlich nicht veräußern und belasten können. Seit der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes könne der Anerbe über den Erbhof frei verfügen. Es sei also nicht mehr gewährleistet, daß der Hof der Familie erhalten bleibe. Aus dem treuhänderischen Eigentum sei freies Grundeigentum geworden, und die gesetzlichen Ansprüche der Miterben aus § 30 REG seien weggefallen. Aus dieser Rechtslage ergäben sich für die Miterben erhebliche Härten, die weit über das bei Hofübernahmen übliche Maß hinausgingen. § 4 Abs. 2 und 3 der Hess. DV vom 11. Juli 1947 gewähre deshalb den Miterben in bestimmten Fällen einen billigen Ausgleich. Daraus folge, daß ein Anspruch aus § 4 Abs. 2 und 3 DV eine Beschränkung der Rechte der Miterben durch das Reichserbhofrecht im Vergleich zu ihren Rechten nach bürgerlichem Recht voraussetze, da anderenfalls ein Ausgleich nicht erforderlich wäre. § 4 diene als Teil der Durchführungsvorordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 nur dazu, die durch das Reichserbhofgesetz und seine Aufhebung verursachten Rechtsfolgen auszugleichen. Auf den Übergabevertrag vom 29. Mai 1933 hätten aber weder das Reichserbhofgesetz noch das bürgerliche Erbhofrecht für Preußen (GS S. 165) Einfluß gehabt. Beide Gesetze seien nämlich erst nach Abschluß des Übergabevertrages in Kraft getreten. Eine Genehmigung dieses Vertrages nach § 31 EHRV sei nicht notwendig gewesen, weil

die Eintragung des Antragsgegners als Eigentümer bereits vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes vorgenommen gewesen sei. Eine Genehmigung nach dem Preussischen Bäuerlichen Erbhofrecht sei schon deswegen nicht erforderlich gewesen, weil für den übergebenen Hof nach § 57 PrEG das Waldeck'sche Anerbengesetz vom 27. Dezember 1909 weitergegolten habe, da die Eintragung des Hofes in die Erbhöferrolle bis zur Aufhebung des preussischen Gesetzes am 1. Oktober 1933 nicht vorgenommen gewesen sei. Der Antragsteller habe im übrigen selbst nicht vorgetragen, daß die ihm auf Grund des Übergabevertrages eingeräumten Abfindungsansprüche durch das Reichserbhofgesetz beeinträchtigt worden seien. Auch Pflichtteilsrechte seien durch das Erbhofrecht nicht beeinflußt worden, da diese erst mit dem Tode der noch lebenden Mutter des Antragstellers entstehen könnten.

Das Beschwerdegericht hat sich weiter dahin ausgesprochen, daß auf den Hof, der zur Zeit der Übergabe Anerbengut im Sinne des Waldeck'schen Anerbenrechts gewesen sei, § 4 Abs. 2 und 3 DV auch nicht entsprechend angewandt werden könne. Dieses Anerbenrecht sei nämlich im Gegensatz zum Reichserbhofrecht ein reines Intestaterbrecht gewesen, das Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen unbeschränkt zugelassen habe. Eine entsprechende Anwendung müsse daher schon wegen der Verschiedenheit der gesetzlichen Regelungen ausscheiden. Im übrigen habe auch das Waldeckische Anerbengesetz als reines Intestaterbrecht auf die Gestaltung des Übergabevertrages vom 29. Mai 1933 keinen Einfluß gehabt.

Die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht habe den Zweck des § 4 der Verordnung vom 11. Juli 1947 verkannt. Sie weist darauf hin, daß diese Vorschrift eine Übergangs-

regelung darstelle, deren Geltung zeitlich auf 15 Jahre beschränkt sei. Nach ihrer Ansicht will § 4 nach seiner systematischen Stellung und seinem Wortlaut einen Ausgleich für die Änderung der Rechtsposition der gesetzlichen Anerben schaffen. Die Rechtsbeschwerde vertritt die Auffassung, es sei danach nicht entscheidend, ob der Antragsteller in seinen Abfindungsrechten beeinträchtigt worden sei, worauf das Beschwerdegericht allein abgestellt habe, vielmehr sei der Ausgleichsanspruch des § 4 auch dann gegeben, wenn er in sonstiger Weise eine Rechtseinbuße erlitten habe. Das sei aber der Fall. Denn er sei als Bruder des kinderlosen Antragsgegners nach seiner noch lebenden Mutter gesetzlicher Anerbe gewesen. Nach der Adoption eines Kindes durch den Antragsgegner sei er nach diesem Kinde und seiner Mutter als Anerbe in Betracht gekommen. Diese Rechtsstellung habe er mit dem Außerkrafttreten des Reichserbhofrechts verloren. Auch für eine solche Rechtsbeeinträchtigung wolle § 4 einen Ausgleich gewähren.

Dieser Auslegung des § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 11. Juli 1947 kann nicht beigetreten werden. Sie läuft darauf hinaus, daß jeder gesetzliche Erbe des Erblassers oder Übergebers einen billigen Ausgleich für den Verlust einer unter dem Reichserbhofgesetz gegeben gewesenen Rechtsstellung beanspruchen könnte, auch wenn es sich bei ihr nur um eine entfernte Anwartschaft gehandelt hat. Für eine so weitgehende Auslegung bietet § 4 Abs. 2 und 3 weder nach dem Wortlaut noch nach seiner systematischen Stellung im Gesetz einen Anhalt. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung sind die Ansprüche der Abkömmlinge eines früheren Erbhofbauern auf Versorgung und Heimatzuflucht aus § 30 REG bestehen geblieben. Nach Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 sind auch geregelte Erbfälle und vor dem 24. April 1947 getroffene rechtsgültige Vereinbarungen von der

Aufhebung des Reichserbhofrechts unberührt geblieben. Dagegen ist dessen Hoferbenfolge für die Zukunft endgültig aufgehoben worden. Damit sind auch die Anwartschaften derjenigen, die nach dem Reichserbhofrecht künftig als Anerben des Erbhofs in Betracht gekommen wären, entfallen. Wenn der Gesetzgeber diesen einen Ausgleich für den Verlust dieser Rechtsposition hätte gewähren wollen, so würde er das unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben, auch würde er in eine solche Regelung sicher nicht die Fälle einbezogen haben, in denen keine einigermaßen sichere Aussicht auf den Anfall des Erbhofs, sondern - wie hier - nur eine entfernte Möglichkeit in dieser Hinsicht bestand. Der Ausgleichsanspruch würde dann auch sicher nicht von der Veräußerung des bisherigen Erbhofs an einen Familienfremden abhängig gemacht, sondern unabhängig von einer Veräußerung des Hofes dem nächstberufenen Anerben gegeben worden sein. Gerade die Tatsache, daß die Absätze 2 und 3 des § 4 auf die Veräußerung des bisherigen Erbhofs an einen Familienfremden abstellen, zeigt deutlich, daß diese Vorschriften einen Ausgleich zwischen dem Anerben und den weichen Erben im Hinblick auf die Besserstellung des ersteren gegenüber den letzteren beim Erwerb des Hofes ermöglichen wollen. Vorschriften über einen derartigen Ausgleich für den Fall der Veräußerung des Hofes durch den Anerben innerhalb einer bestimmten Frist seit dem Erwerb enthielten bereits verschiedene landesrechtliche Anerbengesetze, die durch das Reichserbhofrecht außer Kraft gesetzt worden sind. Die einschlägigen Bestimmungen in diesen Gesetzen hatten in der Regel zum Inhalt, daß der Anerbe, der durch einen Voraus vor seinen Miterben bevorzugt worden war, diesen Voraus bei einer Veräußerung des Hofes nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen hatte (vgl. z.B. § 46 des Schaumburg-Lippischen Gesetzes betreffend die geschlossenen Bauernhöfe und das An-
erbenrecht vom 24. März 1909 - Sch. - L. Landesverordnung).

§. 371 - sowie § 19 des Höfegesetzes für die Provinz Hannover vom 9. August 1909 - Pr. GS S. 663 - und § 37 des Lippischen Gesetzes über die Anerbengüter vom 26. März 1924 - Lipp. GS S. 557). Diese Regelungen beruhten auf der Erwägung, daß der Anerbe bei dem Erwerb des Hofes bevorzugt wurde, um diesen der Familie als deren Sitz und Rückhalt zu erhalten und seine Leistungsfähigkeit durch Vermeidung einer übermäßigen Belastung mit Abfindungsansprüchen zu gewährleisten, daß aber dieser rechtspolitische Grund für die Besserstellung des Anerben gegenüber seinen Miterben entfällt, wenn er sich innerhalb einer gewissen Frist nach dem Erwerb des Hofes durch Verkauf an einen Familienfremden entäußert. Diese rechtspolitische Erwägung hat nach der Aufhebung des Reichserbhofrechts, das die weichenden Erben in besonders weitgehendem Maße benachteiligte, zu entsprechenden Regelungen in § 13 HöfeOBrZ und § 26 HöfeORhPf geführt. Sie hat ferner in § 6 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (RegBl. S. 63) ihren Niederschlag gefunden. § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gibt ebenfalls den gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Eigentümer den Hof im Erbgang oder durch Übergabevertrag erhalten hat, im Falle der Veräußerung des Hofes an einen Familienfremden einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist anzustreben, daß der Eigentümer den gesetzlichen Erben den Teil des Erlöses ausbezahlt, um den sich bei einer Erbteilung nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts die Beträge erhöht hätten, die die Erben als Versorgung, Ausstattung oder sonst als weichende Erben erhalten haben. In diesen Vorschriften ist klar zum Ausdruck gekommen, daß ein billiger Ausgleich in Bezug auf die Einbußen geschaffen werden soll, welche die

gesetzlichen Erben des Bauern hinsichtlich ihrer Abfindungen erlitten haben, daß aber ein Ausgleich nicht auch wegen des Verlustes irgendeiner anderen Rechtsposition gewährt werden soll. Für § 4 Abs. 2 bis 4 der Hess. Verordnung vom 11. Juli 1947 kann nichts anderes gelten. Denn beide Verordnungen dienen der Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und sind in der früheren amerikanischen Besatzungszone erlassen, in der die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz inhaltlich weitgehend übereinstimmen. Friese (Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Zone) verweist denn auch bei § 6 der Verordnung Nr. 166 auf seine Anmerkung zu § 4 Abs. 2 bis 4 der Hess. DV vom 11. Juli 1947, nach der diese Vorschriften den Zweck verfolgen, den gesetzlichen Erben des Bauern, von welchem der Eigentümer den Hof von Todes wegen oder bei Lebzeiten erhalten hat, einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß sie auf Grund der Erbhofgesetzgebung schlechter dastanden, als es auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. der Landgüterordnung der Fall gewesen wäre.

Aus der Abweichung der Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 Hess. DV von § 13 HöfeOBrZ läßt sich auch nichts für die Ansicht der Rechtsbeschwerde herleiten. Diese Abweichung erklärt sich ohne weiteres daraus, daß diese Bestimmung eine Regelung für die Dauer der Geltung der Höfeordnung trifft, während § 4 Hess. VO lediglich eine auf 15 Jahre beschränkte Übergangsregelung darstellt, § 13 HöfeO auch auf die Rechtslage bei einer Vererbung nach allgemeinem Recht und § 4 Hess. VO auf die Billigkeit abstellt. Aus der von § 13 HöfeO abweichenden Fassung der letztgenannten Vorschrift folgt nach dem zuvor Gesagten entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht, daß sie den gesetzlichen Erben des Erblassers bzw. Übergebers im Falle der Veräußerung des bisherigen Erbhofes Ausgleichsansprüche nicht nur hinsichtlich ihrer Abfindungen als weichende

Erben, sondern auch wegen anderer Rechtsbeeinträchtigungen zubilligen will. Ohne Rechtsirrtum hat danach das Beschwerdegericht seine Entscheidung darauf abgestellt, ob der Antragsteller durch eine Schmälerung seines Abfindungsanspruchs eine auszugleichende Rechtsbeeinträchtigung erfahren hat.

Die Ausführungen, mit denen das Oberlandesgericht diese Frage verneint hat, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Rechtsbeschwerde hat denn auch insoweit keine Rügen erhoben.

Nach alledem war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock